



FÖRDERBEDINGUNGEN
► INTEGRATIVE FAHRRADKURSE ◀
(M E R K B L A T T)

1. FÖRDERGRUNDLAGE

Für das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt unter anderem zur Förderung von Fahrradkursen zur Verfügung. Im Rahmen des Programms können Sportvereine, Sportbünde und Fachverbände gefördert werden, die Fahrradkurse für geflüchtete Menschen durchführen. Darüber hinaus können auch Migrantinnen, Migranten und sozial Benachteiligte an den Kursen teilnehmen. Eine Durchmischung der Zielgruppe mit Einheimischen ist durchaus erwünscht. Ziel der Kurse ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten des Fahrradfahrens, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sicher im Straßenverkehr bewegen. Zugleich soll die Mobilität und Selbstständigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alltag gestärkt werden.

2. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Der LandesSportBund Niedersachsen ist der verantwortliche Projektträger und stellt die finanziellen Mittel im Rahmen des Bundesprogramms zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Der Antrag auf Förderung ist mit dem Antragsformular „Integrative Fahrradkurse“ bei den Programmmitarbeitenden des LandesSportBund Niedersachsen e. V. vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ orientieren. Mit dem Antrag sind die konkreten Zielsetzungen, die Zielgruppe sowie Inhalt & Ablauf der Fahrradkurse darzustellen. Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied nach § 26 BGB zu unterschreiben.

Nach positiver Prüfung des Antrags werden dem Antragsteller die Genehmigung und die Vordrucke zur Nachweisführung übersandt. Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.

3. ZUWENDUNG

Die Förderung betrifft ausschließlich Fahrradkurse. Sie gilt zunächst bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Pro ausrichtendem Sportverein, Sportbund bzw. Landesfachverband können bis zu drei Kurse pro Jahr gefördert werden.

Für die Durchführung eines Fahrradkurses erhalten die Sportvereine/Sportbünde/Landesfachverbände eine pauschale Förderung in Höhe von

- 1.200,00 € pro Kurs (10-16 Teilnehmer) oder
- 800,00 € pro Kurs (5-9 Teilnehmer)

Dabei gelten u.a. folgende Ausgabenbereiche als abgegolten:

- Honorare und Fahrtkosten Übungsleitende
- Anschaffung Ausrüstung: Westen, Helme, etc.
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitstreffen vor Ort
- Kinderbetreuungskosten
- Transport der Flüchtlinge zum Kursstandort
- Kosten für Abschlussfahrradtour
- Kosten für Reparatur und Instandsetzung von Fahrrädern
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Engagierte der Fahrradwerkstatt

In ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann zusätzlich der Kauf von Fahrrädern gefördert werden (z.B. besondere Konstitution der Teilnehmer). Die Nachweisführung erfolgt über Kaufbelege der Fahrräder bzw. des Materials.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Antragsteller

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden
- Veränderungen (z. B. Ausfall der Maßnahme, Änderung der Kursgröße) umgehend dem LSB Niedersachsen (Team Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales) mitzuteilen
- das Datenblatt in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen

- eine offizielle Ansprechperson zu benennen
- bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Presseartikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen („Der Fahrradkurs wird im Rahmen des Bundesprogramms *Integration durch Sport* mit Mitteln des Bundesministeriums des Innern gefördert“) und die Förderlogos zu verwenden, die auf Anfrage per E-Mail zugesendet werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

4. NACHWEIS UND AUSZAHLUNG

Grundsätzlich sind alle Ausgaben nach den üblichen Regeln der Finanzbuchhaltung innerhalb des Sportvereins/ Sportbunds/ Landesfachverbands mit Belegen zu dokumentieren.

Die Nachweisführung der Fahrradkurse gegenüber dem LSB erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 01.12. des laufenden Jahres, um eine Anweisung der Zahlung rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten. Sie umfasst die folgenden Dokumente, die beim LSB Niedersachsen (Team Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales) eingereicht werden:

- Mittelanforderung
- Teilnahmeliste
- Sachbericht „Einzelmaßnahmen/Mikroprojekte“
- Belege/Kopien nur im Fall von bewilligten Geldern für den Kauf von Fahrrädern/Materialien

Die Überweisung der Bundeszuwendung erfolgt auf das gemeldete Vereinskonto. Voraussetzung hierfür ist, dass alle erforderlichen Unterlagen zur Nachweisführung fristgerecht und vollständig vorliegen. Für die Auszahlung der Fördermittel an Vereine / Sportbünde / Landesfachverbände ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit Voraussetzung. Der LandesSportBund Niedersachsen nimmt die Prüfung der Gemeinnützigkeit sowohl zum Zeitpunkt der Antragsstellung / Genehmigung als auch der Auszahlung vor.

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung durch die Programmmitarbeitenden.

5. WIDERRUF

Die Bundeszuwendung ist ausschließlich entsprechend dem Zweck des Programms "Integration durch Sport" und den beschriebenen Förderbedingungen antragsgemäß einzusetzen. Ausdrücklich nicht zuwendungsfähig sind Angebote, Maßnahmen und Kooperationen mit Schulen und Schulbehörden, bei denen die Teilnahme der Zielgruppe im Rahmen der Schulpflicht, beruflichen Ausbildung oder des Studiums stattfindet.

Der LandesSportBund Niedersachsen, der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) können aus wichtigem Grund die Förderung widerrufen, die Mittelauszahlung sperren und die gezahlten Beträge ggf. verzinst zurückfordern, wenn

- die Voraussetzungen für die Zuwendung nachträglich entfallen sind,
- eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht erfolgt,
- die Angaben im Antrag oder in der Abrechnung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Letztempfänger seinen Verpflichtungen (insbesondere Abrechnungs-, Buchführungs- oder Mitteilungspflichten) nicht nachkommt.

Wir weisen darauf hin, dass der DOSB berechtigt ist, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Neben dem DOSB steht dieses Prüfungsrecht auch dem Zuwendungsgeber und dem Bundesrechnungshof sowie ihren Beauftragten (z.B. Wirtschaftsprüfern) zu. Die Originalunterlagen sind für Prüfungszwecke zehn Jahre beim Zuschussempfänger aufzubewahren.